Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum:	Montag, den 19.08.2013
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:45 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Projekte der Gemeinde Holzkirchen; Sachstand sowie Zeitplan mit Priorisierung

2 Räumlichkeiten für Vereinszwecke in Wüstenzell; Erwerb des Raiba-Gebäudes sowie alternative Planung

3 Rathaus Holzkirchen; Bekanntgabe der Angebote für den Anbau einer Fluchttreppe (Schlosserarbeiten)

4 Sanierungsmaßnahmen an gemeindlichen Flurwegen; Festlegung des Sanierungsumfangs

5 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Holzkirchen für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

6 Beschlussfassung über die Verordnung der Gemeinde Holzkirchen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

7 Neuerlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

8 Neuerlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

9	Waldtausch mit den Bay. Staatsforsten
10	Neuvergabe Druckauftrag Mitteilungsblatt ab dem Jahr 2014
11	Bauleitplanung Stadt Wertheim; Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan mit Erlaß örtl. Bauvorschriften Klinikgebiet Wertheim; hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange
12	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
12.1	Zensus 2011; Vollzug des Bayerischen Statistikgesetzes
12.2	Rückforderung Grunderwerbsteueranteil - Stundungsgewährung und Erlaßantrag für Stundungszinsen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Berz, Stephan

Karpf, Karl

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Väth, Wolfgang

Schriftführer

Trabel, Willi

Gäste/Referenten

Hettiger, Johannes

Presse

Pscheidl, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Bauer, Uwe beruflich verhindert

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.07.2013 war bei der Einladung zur heutigen Sitzung nicht beigefügt; die Niederschrift wird jedem Gemeinderatsmitglied zugesandt und die Genehmigung im Rahmen der nächsten Sitzung vorgenommen.

TOP 1 Projekte der Gemeinde Holzkirchen; Sachstand sowie Zeitplan mit Priorisierung

Sachverhalt:

In der Gemeinde Holzkirchen sind zahlreiche Projekte initiiert, geplant bzw. in Umsetzung befindlich.
Die unterschiedlichen Stadien der Planung, der Stand und der Verlauf der Projekte sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die Gemeinde, die vorgesehenen Nutzer und für Verantwortliche bedürfen einer Gesamtbetrachtung.

Herr Architekt Hettiger wird den jeweiligen Sachstand, die Gründe für den Umsetzungsstand der Projekte sowie insbesondere die künftige Zeitplanung unter Beachtung der personellen Ressourcen seines Büros darlegen.
Auf der Grundlage der zeitlichen Planung sind die Projekte ggfs. neu zu priorisieren sowie ggfs. Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

Folgende Projekte sind zu betrachten:

1. Altes Feuerwehrhaus Holzkirchen – Umbau
   Rathaus Holzkirchen – Fluchttreppenanbau
2. Ehemaliges Schulgebäude – Umbau
3. Feuerwehrhaus Wüstenzell - Sanierung
   Vereinsheim Wüstenzell – Anbau Fluchttreppe
4. Sanierung der Ortsstraßen – Ausschreibung BA 02
5. Friedhof Holzkirchen – Neugestaltung des Zugangs und des Vorplatzes am Leichenhaus
6. Bauhof Holzkirchen –Planungsanpassung
7. Räumlichkeiten für die Vereine – Erwerb Raiba-Gebäude und Alternative Rathaus Wüstenzell mit evtl. Ausbau DG und Anbau Garage(n).

Herr Hettiger vom Architekturbüro Gruber | Hettiger | Haus entschuldigt sich zunächst für die teilweise verzögerte Abarbeitung einzelner Projekte. Diese liege in erster Linie an der starken Überbelastung seines Büros.

Er stellt an Hand einer Präsentation die Projekte und deren zeitlichen Ablauf sowie die Kosten, soweit vorliegend, dar.

zu 1: Fertigstellung bis einschl. November 2013

zu 2: Fertigstellung bis einschl. September 2013 (Nutzungsaufnahme Büro Kiga: 02.09.213)

zu 3: Fertigstellung bis einschl. November 2013 (Fluchttreppe)

zu 4: Ausschreibung im Frühjahr 2014, Ausführung bis ca. Sept. 2014
Aufgrund der derzeitigen Arbeitsdichte und terminlichen Enge ist eine frühere Arbeitsaufnahme hierfür kaum möglich.
Alternative: Vergabe der Planungsleistungen an ein Tiefbaubüro

Im Gremium besteht Einigkeit darüber, dass Herr Hettiger die weitere Planung, in Abstimmung mit dem geplanten BA 02 Kanalisation, durchführen soll.

zu 5: Überarbeitung Vorentwurf und Kostenberechnung gewerkeweise ca. im Nov./Dez. 2013 durchführbar.
Werkplanung / Ausschreibung ca. bis April 2014 machbar. Ausführung bis ca. Sept. 2014

Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass das weitere Vorgehen in Abstimmung mit der Kirchenverwaltung erfolgen solle.

zu 6: Planung abhängig vom Termin am 12.09.2013 mit Vertretern der beteiligten Behörden (Bauamt, WWA, Straßenbauamt)
Mögliche Zeitschiene:
Entwurf und Kosten in 2013
Baugenehmigung bis ca. einschl. März 2014
Ausführung ca. Juli 2014 bis Juli 2015

Der Gemeinderat nimmt die gesamten Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Aus dem Gemeinderat kam die Frage, ob die Treppe zur Kirche in Wüstenzell projektiert werden solle.
Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass die Begehung des Objekts mit Herrn Architekt Hettiger erfolgte; dabei zeigte sich ein Schadensbild, das eine grundlegende Sanierung nicht erforderlich macht. Es sind vielmehr punktuelle Ausbesserungen vorzunehmen.

Aus der Bürgerschaft wurde der Vorschlag unterbreitet, die notwendigen Reparaturen in Eigenregie durchzuführen, wenn die Gemeinde die Materialkosten hierfür übernimmt.
Diese Lösungsvariante wird – sofern sich entsprechende Helfer finden – umgesetzt.

TOP 2 Räumlichkeiten für Vereinszwecke in Wüstenzell; Erwerb des Raiba-Gebäudes sowie alternative Planung

Sachverhalt:

I. Erwerb des Raiffeisengebäudes in Wüstenzell

Die Entscheidung über den Erwerb des Anwesens musste aufgrund der Mitteilung des Vorstandes der Raiffeisenbank (Mail von Herrn Bauer am 15.07.2013) kurzfristig getroffen werden. Dem Vorstand der Raiffeisenbank lag ein Angebot eines weiteren Interessenten vor, das in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 22.07.2013 auf der Tagesordnung stand. Herr Bauer erwartete bis dato ein Angebot der Gemeinde Holzkirchen.

Die zur Abgabe eines Angebotes erforderliche Wertschätzung durch Herrn Arch. Hettiger lag am Freitag, 19.07.2013 (Abends) vor. Aus dieser Wertschätzung ging insbesondere hervor, dass erhebliche bauliche Mängel vorhanden sind und die Kosten für die erforderlichen Sanierungs-, Mängelbeseitigungs- und Reparaturmaßnahmen in einer Größenordnung entstehen, dass als Objektwert (Grundstück und Gebäude) von 6.000 € verbleibt.

Ein Angebot der Gemeinde Holzkirchen in der entsprechenden Höhe wurde seitens der Raiffeisenbank nicht angenommen und auf ein deutlich höheres Angebot verwiesen.

In nochmaliger Abstimmung wurde festgelegt, dass das Angebot nicht erhöht werden kann, da die Gesamtsituation des Objekts dies nicht rechtfertigt. Folglich wurde der Raiffeisenbank mitgeteilt, dass der Erwerb zu einem deutlich höheren Preis nicht in Frage kommt.

II. Alternative Planung

Das Objekt Bergstraße 3 verfügt nach der bereits vorgenommen teilweisen Sanierung über die Voraussetzungen, die erforderlichen und nachfolgend aufgelisteten Nutzungen dort unterzubringen bzw. dort beizubehalten.

a) Räumlichkeiten für die Krabbelgruppe – sind bereits vorhanden
b) Räumlichkeiten für das gemeindliche Archiv – sind bereits vorhanden
c) Räumlichkeiten für die Vereine könnten durch Ausbau des Dachgeschosses, Einbau eines neuen Treppenaufgangs und Anbau einer Unterstellmöglichkeit (Garage oder ähnliches) geschaffen werden.

Das Objekt würde sich auch nach Auffassung des Herrn Arch. Hettiger dafür eigenen und die Kosten werden voraussichtlich zumindest nicht höher sein, als die zu erwartenden Kosten bei der Nutzung des Raiffeisengebäudes.

Für eine abschließende Entscheidung bedarf es zunächst der Bestandsaufnahme des Gebäudes und der Ermittlung des Raumbedarfs für die Vereinszwecke, um auf dieser Basis in die nähere Planung eintreten zu können.

Beschluss:

Herr Architekt Hettiger wird mit der Bestandsaufnahme und der Vorplanung für das Anwesen Bergstraße 3 beauftragt. Der Raumbedarf ist in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Rathaus Holzkirchen; Bekanntgabe der Angebote für den Anbau einer Fluchttreppe (Schlosserarbeiten)

Für die Ausführung der Schlosserarbeiten wurden folgende 11 Fachfirmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Fa. Gemündener Stahl- und Metallbau GmbH, Gemünden / Fa. Endrich GmbH, Lohr / Fa. Metallbau Kunkel, Partenstein / Pilob GmbH, Lohr / BLS Spessart Metall GmbH, Erlenbach / Fa. Mannl GmbH, Kreuzwertheim / Flammersberger GmbH, Veitshöchheim / S.B.M. Metallbau GmbH, Eibelstadt / Fa. Alois Baunach, Helmstadt / Fa. Andreas Wander, Helmstadt, Fa. Koller, Neubrunn

Von 4 Firmen wurden folgende Angebote abgegeben:

Fa. A: 53.023,13 €
Fa. B: 46.302,90 €
Fa. C: 42.634,13 €
Fa. D: 68.552,33 €

Für den Einbau der Fluchttreppe wurden Mittel in Höhe von
21.658 € in der Kostenschätzung veranschlagt.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis.

TOP 4 Sanierungsmaßnahmen an gemeindlichen Flurwegen; Festlegung des Sanierungsumfangs

Sachverhalt:
Die Fortsetzung der Maßnahmen aus dem Vorjahr beim Wegebau wurden folgende Maßnahmen in Betracht gezogen.

I. Wüstenzell:

In der Sitzung der Jagdgenossenschaft Wüstenzell vom 26.6.2013 wurde folgendes vereinbart:

a. Es sind keine Wegebaumaßnahmen erforderlich
b. Gräben und Bankett an Flurwegen sollen gereinigt bzw. ausgegraben werden
c. Überhang Sträucher an Flurwegen soll entfernt werden (Schwerpunkt)
d. Entwässerungsrinne Flurweg am Sportplatz Wüstenzell – Verlängerung der Entwässerungsrinne, da sich dort bereits eine „Umgehungsfläche“ der Rinne gebildet hat und der Abfluss des Oberflächenwassers erschwert bzw. verhindert wird

   Die Festlegung der zu räumenden Gräben bzw. Bankette sowie der Strecken mit Rückschnitt des Überhangs werden im Einvernehmen mit dem Jagdvorsteher festgelegt (Ausführung im November/Dezember).

   Die Kosten für die Verlängerung der Entwässerungsrinne belaufen sich gem. dem Angebot der Fa. Seitz, Remlingen auf 647,00 € netto bzw. 769,93 € brutto.

II. Holzkirchen:

1. Flurweg nach Holzkirchhausen
   a. Einbau eines Wasserabschlages (Rundbordstein mit Zweizeiler)
   b. Einbau Schotter von vorhandener Entwässerungsrinne bis zum neuen Wasserabschlag
   c. Einbau Spritzdecke im Bereich des Anstiegs hinter dem Benediktushof und im Bereich des Flurweges nach Helmstadt bis vorhandener Entwässerungsrinne

   Kosten gem. Angebot der Fa. Seitz, Remlingen: 7.309,90 € netto bzw. 8.698,78 € brutto

2. Gräben reinigen incl. Abtransport Material – Bereich des neuen Brunnens

Kosten: 2.440 € netto bzw. 2.903,60 € brutto

Die vorgeschlagene Beauftragung steht unter der Voraussetzung, dass die Jagdgenossenschaften Holzkirchen und Wüstenzell sich mit jeweils 3.000 € an den Kosten beteiligen.

Das Gesamtvolumen beläuft sich auf 12.372,31 € brutto.

Beschluss:

Die Fa. Seitz wird auf der Grundlage des Angebotes vom 30.07.2013 mit der Ausführung der Arbeiten im vorgeschlagenen Umfang mit Gesamtkosten in Höhe von 12.372,31 € beauftragt. Der Vorsitzende wird ermächtigt, ggfs. erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Holzkirchen für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Holzkirchen vom 9. Mai 2006 entspricht nicht mehr in allen Regelungsinhalten der aktuellen Mustersatzung. Mit Erlass der neuen Hundesteuersatzung werden insbesondere Ergänzungen im § 2 zur Steuerfreiheit und eine Regelung für Kampfhunde im § 5 Steuermaßstab und Steuersatz aufgenommen. Der Steuer beträgt ab dem 01.01.2014 für jeden Hund 30,00 € (bisher 16,00 € für den ersten Hund, 21,00 € für jeden weiteren Hund) und für jeden Kampfhund 300,00 €. Die Hundesteuersatzung vom 9. Mai 2006 enthielt keinen gesonderten Steuersatz für Kampfhunde. Von der Rechtsprechung wurden Steuersätze bis zum 25-fachen des einfachen Satzes bereits akzeptiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Holzkirchen für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS). Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 9. Mai 2006 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Beschlussfassung über die Verordnung der Gemeinde Holzkirchen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

Sachverhalt:

Die Verordnung der Gemeinde Holzkirchen zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde vom 23.02.2011 entspricht nicht mehr in allen Regelungsinhalten der aktuellen Musterverordnung. Mit Erlass der neuen Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) wird insbesondere eine Leinenpflicht auf allen öffentlichen Anlagen und allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet eingeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung der Gemeinde Holzkirchen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung). Die Hundehaltungsverordnung tritt am 01.01.0214 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Holzkirchen zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde vom 23.02.2011 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**7**
Nein:	**0**

Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Neuerlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Sachverhalt:

In der Sitzung am 18.02.2013 wurde die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) erlassen. Die Regelung zum Inkrafttreten ist nicht eindeutig formuliert (redaktioneller Fehler). Um Unsicherheiten über das Inkrafttreten bzw. die Wirksamkeit der Änderungssatzung zu vermeiden, empfiehlt sich ein Neuerlass.

Nachstehend der Satzungstext:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom XX.XX 2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
der Gemeinde Holzkirchen

§ 1

(1) § 9a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h	50,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	70,00 €/Jahr
bis 16 m³/h	100,00 €/Jahr
über 16 m³/h	150,00 €/Jahr

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2013 in Kraft.

Holzkirchen, XX.XX.2013

Gemeinde Holzkirchen

Beck
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Neuerlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Sachverhalt:

In der Sitzung am 18.02.2013 wurde die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) erlassen. Die Regelung zum Inkrafttreten ist nicht eindeutig formuliert (redaktioneller Fehler). Um Unsicherheiten über das Inkrafttreten bzw. die Wirksamkeit der Änderungssatzung zu vermeiden, empfiehlt sich ein Neuerlass.

Nachstehend der Satzungstext:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom XX.XX. 2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Holzkirchen

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 4,10 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) § 10 a Abs. 10 - Niederschlagswassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,80 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2013 in Kraft.

Holzkirchen, XX.XX. 2013

Gemeinde Holzkirchen

(Siegel)

Beck
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 9 Waldtausch mit den Bay. Staatsforsten

Sachverhalt:

Die Bay. Staatsforsten haben über ihren Forstbetrieb Arnstein mit Schreiben vom 07.03.2012 der Gemeinde Holzkirchen einen Flächentausch angeboten. Hintergrund dieses Angebotes ist der Erhalt der Jagdgenossenschaft Holzkirchen.

Der Forstbetrieb Arnstein bietet als Tauschfläche jeweils Teilflächen aus den Grundstücken Fl. Nr. 568, 569 und 520 –Waldabteilung Grasholz– entlang der Gemarkungsgrenze Uettingen an. Der Forstbetrieb Arnstein akzeptiert als Tauschfläche der Gemeinde Holzkirchen lediglich das Grundstück Fl. Nr. 907 der Gemarkung Holzkirchen –Waldabteilung Buchwald-.

Für die jeweiligen Tauschflächen wurde von Herrn Dipl. Forstwirt Leo Egg aus Gemünden ein Wertermittlungsgutachten zum Stichtag 01.05.2013 erstellt.

Aus dem Wertermittlungsgutachten errechnet sich ein wertgleiches Flächentauschverhältnis von **1,39 : 1 zu Gunsten der Bay. Staatsforsten**.

In der Umsetzung bedeutet dies: die Gemeinde Holzkirchen erhält in der Waldabteilung –Grasholz- eine Fläche von 2,343 ha aus dem Staatsforst. Die Bay. Staatsforsten erhalten eine Fläche mit 3,257 ha aus dem Gemeindewald –Waldabteilung Buchwald-.

Das Wertgutachten wurde an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur fachlichen Überprüfung und Stellungnahme weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 29.07.2013 teilt das AELF mit, dass die im Wertermittlungsgutachten angenommenen Berechnungsgrundlagen in sich schlüssig sind.

In seiner Gesamtheit betrachtet, ist aus Sicht des AELF der angestrebte Waldtausch bei Vorhandensein übergeordneter Gesichtspunkte (Erhalt der Jagdgenossenschaft) zwar hinnehmbar, bringt aber aus rein forstwirtschaftlicher Sicht keine bemerkenswerten Vorteile für die Gemeinde Holzkirchen.

Das Landratsamt Würzburg hat mit Mail vom 20.06.2013 gegenüber den Bay. Staatsforsten erklärt, dass durch den angedachten Waldtausch wieder eine Verbindung der beiden getrennten Teile hergestellt werden würde, mit der Folge, dass dann das Gemeinschaftsjagdrevier neu entsteht.

Sofern die Gemeinde Holzkirchen das Angebot der Bay. Staatsforsten annimmt, bedeutet dies für die Jagdgenossenschaft Holzkirchen folgendes:

- Durch die Feststellung des Eigenjagdrevieres –B- der Bay. Staatsforsten hat sich die Jagdgenossenschaft quasi aufgelöst. Eine sog. Vermögensauseinandersetzung der Körperschaft –Jagdgenossenschaft– hat bislang aber noch nicht stattgefunden.

- Die übrig gebliebenen jagdbaren Flächen der Jagdgenossenschaft Holzkirchen sind der Angliederungsgenossenschaft –Süd- und –Nord- durch das Landratsamt Würzburg zugeschlagen worden. Die Angliederungsgenossenschaften –Süd- und -Nordhaben noch keine Vorstandschaft gebildet. Jagdlich ist die Angliederungsgenossenschaft –Nord- dem Eigenjagdrevier –A- der Gemeinde Holzkirchen zugeschlagen worden. Die Angliederungsgenossenschaft –Süd- ist dem Eigenjagdrevier –B- der Bay. Staatsforsten angegliedert.

- Im Falle eines Grundstückstausches mit dem Forstbetrieb Arnstein würden sich die beiden Angliederungsgenossenschaften wieder auflösen und die Jagdgenossenschaft Holzkirchen lebt wieder auf. Die Jagdgenossenschaft Holzkirchen kann dann das wieder entstehende Gemeinschaftsjagdrevier neu verpachten.

Lehnt der Gemeinderat Holzkirchen den Grundstückstausch ab, blieben die beiden Angliederungsgenossenschaften –Süd- und –Nord- weiter bestehen. Hinsichtlich der Bejagung der Flächen haben die Angliederungsgenossenschaften keinerlei Mitspracherecht. Die Angliederungsgenossenschaften können den anteiligen Pachtzins vom Eigenjagdbesitzer –A- und –B- anfordern und über dessen Verwendung frei entscheiden.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Flächentausch zu den angebotenen Konditionen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0
Nein: 7
Persönliche Beteiligung:

TOP 10 Neuvergabe Druckauftrag Mitteilungsblatt ab dem Jahr 2014

Sachverhalt:

Der VGem-Verwaltung wurde zuletzt auf der Messe „Kommunale 2011“ ein Angebot für die Herstellung der monatlich bei den VGem-Mitgliedsgemeinden erscheinenden Mitteilungsblätter (Gesamtauflagenzahl ca. 3.170 Stück) unterbreitet. Auf Anfrage im Juli 2013 hierzu wurde der Angebotspreis beim Verlag ausgehend von den folgenden Prämissen

- Erscheinungsweise: monatlich
- Auflage ca. 3.170 Exemplare
- Umfang 24 Textseiten pro Ausgabe im Jahresdurchschnitt (ohne Anzeigen und Füller)
- Texte: digital pers CMSoem und CMSweb (Online-Redaktionssystem), Gestaltung und Gesamtherstellung durch Verlag
- Druck auf Valsamatt (60/m²), Format DIN A 4, 1/1 farbig (schwarz), Titelseite in 4 C (Vollfarbe) – Muster liegen zur Einsicht bei der VGem
- Verarbeitung: Schneiden, Leimung im Falz, Verpackung nach beliebigen Einheiten
- Anlieferung und Anzeigenmarketing durch Verlag
- Verteilung durch Gemeindeboten

nochmals angefragt bzw. aktualisiert.

Auf Grund anstehender Veränderungen in gemeindlichen Personalstrukturen und auch aus Gründen einer einheitlichen koordinierten Arbeitsablauforganisation bei der VGem ist ab dem Jahr 2014 die Herstellung eines für alle vier Mitgliedsgemeinden vom gleichen Anbieter einheitlich gestaltetes Mitteilungsblatt anzustreben.

Hierfür werden von der VGem-Verwaltung nochmals drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Für eine zentrale Abwicklung der Auftragsvergabe wäre eine Ermächtigung des jeweiligen VGem-Bürgermeisters sinnvoll bzw. erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister zur Vergabe des Auftrags an den wirtschaftlichsten Bieter für die Herstellung des gemeindlichen Mitteilungsblattes ab dem Jahr 2014 zu ermächtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 11 Bauleitplanung Stadt Wertheim; Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan mit Erlaß örtl. Bauvorschriften Klinikgebiet Wertheim; hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.08.2013, eingegangen am 02.08.2013, hat die Stadt Wertheim über die beschlossene Änderung ihres Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans „Klinikgebiet Wertheim“ sowie den Erlass örtlicher Bauvorschriften zur vorgenannten Planung informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB gegeben. Die Bauleitplanung soll im sog. Parallelverfahren erfolgen.

Die Einsicht in die auf der Internetseite der Stadt Wertheim bereitstehenden Verfahrensunterlagen (siehe Anlagen) hat ergeben, dass durch die genannten Planungen weder im Hinblick auf den Inhalt, noch auf den Standort der Planungen eine Beeinträchtigung von Belangen der Gemeinde Holzkirchen erkennbar sind.

Die vollständigen Verfahrensunterlagen können auf der Internetseite der Stadt Wertheim eingesehen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in den o.g. Bauleitplanverfahren der Stadt Wertheim keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 12 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 12.1 Zensus 2011; Vollzug des Bayerischen Statistikgesetzes

Die bisherigen Zahlen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung basierten auf dem Stand des Datenabzugs der Volkszählung von 1987. Diese Basis wurde jährlich, durch die Addierung von Zuzügen/Geburten und den Abzug von Wegzügen/Sterbefällen, durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschrieben.

Am 9. Mai 2011, bzw. am 9. August 2011 (für Personen, die sich nachträglich zum 9. Mai 2011 angemeldet haben), wurden erneut die Daten der Einwohnermeldeämter abgezogen.

Bei dem Bevölkerungsstand 31. Dezember 2011 kam es zu Abweichungen zwischen dem Ergebnis auf Grundlage der Volkszählung 1987 und dem Zensus 2011. Mögliche Fehler, die diese Abweichung erklären:

- Eine deutsche Person wird von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Diese Person wird erst als Wegzug abgezogen, wenn sie sich wieder im Inland anmeldet.

- Rückmeldungen durch die Gemeinde nicht richtig verbucht wurden.

- Die Person eine falsche Wegzugsgemeinde angegeben hat.

Zudem wurden im Zensus 2011 auch statistische Korrekturen von Über- und Untererfassung von Personen mit alleinigem oder Hauptwohnsitz in den Melderegisterbeständen ermittelt und berichtigt. Diese Korrekturen beziehen sich auf die Grundlage der *Mehrfachfalluntersuchung* (bei Personen, die mit mehr als einer Hauptwohnung oder nur mit Nebenwohnung gemeldet sind, wurde die Hauptwohnung festgelegt), *Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen* (für VGem-Bereich irrelevant, da keine Sonderbereiche vorhanden) und *Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten* (aufgrund von Unstimmigkeiten, zwischen Wohnungszensus und dem Datenabzug vom 9. Mai 2011, wurde durch Interviewer vor Ort geklärt wie viele Personen zum 9. Mai 2011 im Wohnobjekt wohnhaft waren). Augrund des Rückspielverbots können diese statistischen Korrekturen nicht im Melderegister bereinigt werden.

Einwohnerzahlen, die fortan vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlicht werden, basieren nun auf dem Zensus 2011.

Mit Schreiben des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 03.06.2013 wurde die fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31.12.2011 der Gemeinde Holzkirchen mitgeteilt. **Die im Zensus 2011 ermittelte Einwohnerzahl lag bei 1.000, auf Grundlage der Volkszählung 1987 lag die Einwohnerzahl zum 31.12.2011 bei 930.**

Für die Gemeinde- und Landkreiswahlen ist der Stand der Bevölkerung maßgebend, „der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor dem Wahltag, d.h. vor dem 16. September 2013 veröffentlicht wurde."
Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12.2 Rückforderung Grunderwerbsteueranteil - Stundungsgewährung und Erlaßantrag für Stundungszinsen

Den Sachverhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2013 unter Tagesordnungspunkt 13.1 zur Kenntnis genommen. Das Finanzamt Schweinfurt fordert nunmehr mit Bescheid vom 30.07.2013 die i.H.v. 164.231,62 € auf Grund einer Verwechslung des Gemeindeschlüssels in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2013 zu viel überwiesenen Anteile am Aufkommen der Grunderwerbsteuer zurück. Mit Bescheid vom 30.07.2013 wird für die Rückforderung eine Ratenzahlung in vier gleichen Jahresraten beginnend ab 02.09.2013 gewährt. Für die mit gesondertem Bescheid vom 30.07.2013 festgesetzten Stundungszinsen i.H.v. 3.990,00 € wurde mit Schreiben der Gemeinde Holzkirchen vom 05.08.2013 der Erlass auf Grund sachlicher und persönlicher Unbilligkeit beantragt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Klaus Beck
Vorsitzender

gez. Willi Trabel
Schriftführer